

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 27

06. Juli

2011

Hauptsatzung des Main-Taunus-Kreises vom 16. Dezember 1968 in der Fassung der 17. Änderung vom 06.06.2011

Der Kreistag des Main-Taunus-Kreises hat in seiner Sitzung am 6. Juni 2011 eine Änderung der Hauptsatzung beschlossen. Diese Änderung wurde im Amtsblatt Nr.25 vom 10.06.2011 veröffentlicht, sie trat am Tage nach der Veröffentlichung für die Wahlzeit des Kreistages ab 11. Juni 2011 (XVII. Wahlperiode) in Kraft. Die Änderung wird zum Anlass genommen, die Hauptsatzung in der ab dem 11. Juni 2011 geltenden Fassung im vollen Wortlaut zu veröffentlichen.

§ 1 Kreisgebiet

(1) Das Kreisgebiet besteht aus den Gemarkungen der Städte Bad Soden am Taunus, Eppstein, Eschborn, Flörsheim am Main, Hattersheim am Main, Hochheim am Main, Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Schwalbach am Taunus sowie den Gemeinden Kriftel, Liederbach und Sulzbach (Taunus) .

(2) Der Sitz der Kreisverwaltung ist Hofheim am Taunus.

§ 2 Kreistagsvorstand

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n und fünf stellvertretende Vorsitzende. Den Kreistagsvorstand bilden der/die Kreistagsvorsitzende, die fünf stellvertretenden Vorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

§ 3 Kreisausschuss

Der vom Kreistag gewählte Kreisausschuss ist das Verwaltungsorgan des Kreises. Er besteht aus dem hauptamtlichen Landrat bzw. der hauptamtlichen Landrätin als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender, dem bzw. der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten als allgemeinem Vertreter bzw. allgemeiner Vertreterin sowie einem bzw. einer weiteren hauptamtlichen

Kreisbeigeordneten. Die Anzahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt 13.

§ 4 Kreistag und Kreistagsausschüsse

(1) Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Kreistag kann Ausschüsse bilden, der Kreisausschuss Kreiskommissionen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden.

(4) Bei den Verhandlungen der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Kreistags sinngemäß.

§ 5 Mandatsträger, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

(1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, Ehrenbeamte und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten Entschädigungen nach den näheren Vorschriften der Entschädigungssatzung des Main-Taunus-Kreises.

(2) Jeder Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhält nach Wunsch auf Kreiskosten eine kommunalpolitische Zeitschrift.

§ 6 Kreiswappen

Das Kreiswappen zeigt in der Form eines geteilten Schildes in der oberen Hälfte das Mainzer Rad in Silber auf rotem Grund und in der unteren Hälfte die Eppsteiner Sparren in rot auf silbernem Grund.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises (Beschlüsse des Kreistags, Satzungen, Gebührenordnungen, Steuerordnungen, Polizeiverordnungen, usw.) sind, falls nicht eine andere Form der Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, durch den Kreisausschuss im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises durch Abdruck ihres vollen Wortlauts zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist auch die Genehmigung durch die staatliche Aufsichtsbehörde bekanntzumachen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblattes.

(2) Für die Bekanntmachung anderer, im eigenen Wirkungsbereich oder bei der Ausführung von Weisungsaufgaben ergangener und für die Allgemeinheit bestimmter Anforderungen oder Verlautbarungen der Kreisverwaltung gilt die vorstehende Regelung entsprechend.

(3) In den Fällen, in denen die öffentliche Auslegung (Offenlegung) nach Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben oder zulässig ist, erfolgt die Auslegung im Landratsamt, Hofheim am Taunus, Am Kreishaus 1-5. Wenn keine andere Frist vorgeschrieben ist, erfolgt die Auslegung auf die Dauer von sieben Tagen. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung im Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises bekanntzumachen.

(4) Öffentliche Zustellungen nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetz vom 3.7.1952 in der jeweils gültigen Fassung sind an der Anschlagtafel des Landratsamtes für die Dauer von zwei Wochen an sichtbarer Stelle auszuhängen.

§ 8 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung („Doppik“) geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Hofheim am Taunus, den 07.07.2011

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss

Gez.

Berthold R. Gall
(Landrat)

